

# **TARIFORDNUNG**

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006, LGBl.Nr. 80/2006.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

## **§ 2 Gestaltung**

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulzeitgesetz 1976, LGBl 48/1976 i.d.g.F. von jeweils Dienstag bis Donnerstag angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung und Betreuung im Freizeitbereich. Die angebotenen Tage bzw. Zeiten können jährlich aufgrund der vorliegenden verbindlichen Anmeldungen durch den Gemeinderat geändert werden.

## **§ 3 Meldepflichten**

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in der Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Eine Anmeldung kann vom Schulleiter abgelehnt werden, wenn die Teilungszahl zur Bildung einer weiteren Gruppe erreicht wird (derzeit wird ab dem 31. Schüler geteilt)
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle angebotenen Schultage oder auf einzelne Tage beziehen.
- (3) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Eine vorzeitige Abmeldung kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (Schulwechsel, Veränderung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil, etc.) erfolgen.

## **§ 4 Tarife**

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung wird ein Betreuungsbetrag für Unterbringung und Betreuung eingehoben. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Ab dem 01.09.2018 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

Betreuungsumfang je Woche:	Tarif je Monat in Euro	Ermäßigter Beitrag ab dem 2. Kind
ein Tag wöchentlich	<b>25,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
zwei Tage wöchentlich	<b>45,00 €</b>	<b>36,00 €</b>
drei Tage wöchentlich	<b>60,00 €</b>	<b>48,00 €</b>
Einmalbetreuung	<b>10,00 € pro Tag</b>	

- (3) Ab dem 01.09.2019 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

Betreuungsumfang je Woche:	Tarif je Monat in Euro	Ermäßigter Beitrag ab dem 2. Kind
ein Tag wöchentlich	<b>30,00 €</b>	<b>24,00 €</b>
zwei Tage wöchentlich	<b>50,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
drei Tage wöchentlich	<b>65,00 €</b>	<b>52,00 €</b>
Einmalbetreuung	<b>15,00 € pro Tag</b>	

#### **§ 5 Wertsicherung**

Die Tarife nach § 4 werden ab 01.09.2020 wertgesichert und erhöhen oder vermindern sich nach der entsprechenden Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (Basis Jänner 2019), wobei die Änderung kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet wird.

#### **§ 6 Vorschreibung**

Der Betreuungsbeitrag wird jeweils bis zum 10. des Folgemonats vorgeschrieben und wird monatlich per Einziehungsauftrag von der Gemeinde eingezogen. Der jeweilige Monatsbetrag gelangt 10 mal pro Schuljahr zur Vorschreibung.

Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag über Antrag für den Monat, in dem der größte Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 17. Mai 2018 beschlossen und tritt mit **1.9.2018** in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Wolfgang Schartmüller  
(elektronisch signiert)

Angeschlagen am: 18.05.2018  
Abgenommen am: 05.06.2018

Der Bürgermeister: Ing. Wolfgang Schartmüller  
(elektronisch signiert)